



Geschäftsbereich I – Jugend, Gesundheit und Soziales

# Verwaltungsrichtlinie

**Titel**

**Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen  
Raum – Kommunale Kinder- und Jugendpauschale Vogtlandkreis  
(FRL-KKJP-VLK)**

In Kraft gesetzt am:

01.01.2023

## **Inhalt**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderungen
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Schlussbestimmungen

Der Vogtlandkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII i.V.m. § 1 Landesjugendhilfegesetz gewährt bei sachlicher und örtlicher Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Verwaltungsrichtlinie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit als ergänzendes Instrument zur Förderung von Strukturen und Initiativen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum. Diese Förderungen sollen dort wirken, wo keine hauptamtlichen Stellen gemäß der Teilfachplanung Jugendarbeit des Vogtlandkreises bestehen.

### **I.**

## **Allgemeine Regelungen**

### **1. Zuwendungszweck, rechtliche Grundlagen**

- 1.1. Grundlagen der Förderungen sind:
  - a) § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
  - b) analog §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltordnung i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO,
  - c) Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes in den jeweils gültigen Fassungen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf eine Gewährung der Förderung besteht nicht.
- 1.3. Die Zuwendungen sind finanzielle Leistungen für Angebote gemäß § 11 SGB VIII aus Haushaltsmitteln des Landkreises Vogtlandkreis.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gegenstand der Förderung sind ehrenamtliche Initiativen oder Vereinsstrukturen von offener Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis in Gebieten, wo keine hauptamtlichen Planstellen lt. der Teilfachplanung Jugendarbeit des Vogtlandkreises unmittelbar bestehen bzw. wirken.
- 2.2. Keine Förderung erfolgt für Veranstaltungen, Maßnahmen und Angebote, die überwiegend:
  - a) berufsbezogen, gewerkschaftlichen, vereinsbezogen und/oder kommerziellen Zwecken dienen,
  - b) religiösen und / oder parteipolitische sowie antidemokratischen Charakter tragen oder
  - c) keine klare inhaltliche Abgrenzung zum fachbezogenen oder fächerübergreifenden Schulunterricht aufweisen bzw. die der Vor- und Nachbereitung des unmittelbaren Unterrichtsstoffes sowie unterrichtsbezogenen Projekten dienen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind die kommunalen Gebietskörperschaften im Vogtlandkreis.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

In der Regel sollen die Mittel an ehrenamtliche Initiativen oder Vereinsstrukturen von offener Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaft weitergeleitet werden.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Zuwendungsart  
Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähig sind Sachaufwendungen sowie Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger.
- 5.2. Finanzierungsart  
Zuwendungen werden in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.3. Form der Zuwendung  
Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.4. Bemessungsgrundlage  
Grundlage ist ein Wert von 10,00 € pro Jugendeinwohner in der antragstellenden Kommune im Alter von 6-25 Jahren zum Stichtag 31.12. des Vorjahres der Antragstellung (Datenmaterial gemäß Bevölkerungsstatistik Statistisches Landesamt). Von dem so ermittelten Gesamtwert gewährt der Vogtlandkreis aus Mitteln des Kreishaushaltes eine pauschale Zuwendung von 80%. Von der antragstellenden Kommune ist eine Beteiligung von 20% einzubringen, ggf. können hier Drittmittel angerechnet werden.
- 5.5. Nicht zuwendungsfähig sind nicht projektbezogene Ausgaben insbesondere für
  - a) Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen
  - b) Erholungsmaßnahmen entgeltfinanzierter Einrichtungen und Dienste
  - c) schulische Veranstaltungen
  - d) Rücklagen und Rückstellungen
  - e) Abschreibungen
  - f) Darlehen bzw. Schuldverpflichtungen
  - g) Mahngebühren
  - h) Mitgliedsbeiträge
  - i) Repräsentationen
  - j) Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten
- 5.6. Zu näheren fachlichen Erklärungen werden FAQ's in Form von „Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie Erläuterungen“ durch die Landkreisverwaltung gegeben.

## 6. Verfahren

- 6.1. Bewilligungsbehörde ist der Vogtlandkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe.
- 6.2. Der Bewilligungszeitraum richtet sich am Kalenderjahr aus.
- 6.3. Antragsverfahren
  - 6.3.1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung inklusive aller erforderlichen Anlagen und Belege ist der Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Vordrucks bis spätestens zum 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer, für die Bewilligung notwendige Unterlagen, fordern.
  - 6.3.2. Nicht termingerecht eingereichte Anträge werden erst berücksichtigt, wenn zum Zeitpunkt der Mittelvergabe noch zweckentsprechende Mittel im Haushalt des Vogtlandkreises zur Verfügung stehen.
  - 6.3.3. Förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn  
Es gelten die Bestimmungen des Punktes 1.4 der VwV zu § 44 zur SäHO analog.
- 6.4. Bewilligungsverfahren
  - 6.4.1. Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung bzw. den Widerruf des Zuwendungsbescheid und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten analog die VwV zu § 44 SäHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.
  - 6.4.2. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in Verbindung mit Punkt 6.3.3 dieser Richtlinie möglich. Voraussetzung ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung.
- 6.5. Verwendungsnachweis
  - 6.5.1. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31. März des Folgejahres und unter Verwendung der durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucke zu führen. Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht über die inhaltliche Verwendung. Im Sachbericht sollen die mit der Zuwendung unterstützten Initiativen und ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit benannt werden.
  - 6.5.2. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1. In-Kraft-Treten  
Die Neuausfertigung der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum – Kommunale Kinder- und Jugendpauschale Vogtlandkreis (FRL-KKJP-VLK) tritt nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss des Vogtlandkreises vom 30.06.2022 am 01.01.2023 in Kraft.
- 7.2. Außer-Kraft-Treten  
Die Richtlinie des Vogtlandkreises zur Förderung der Kinder- und Jugendpauschale im ländlichen Raum – Kommunale Kinder- und Jugendpauschale Vogtlandkreis (KKJP-VLK) in der Fassung vom 12.09.2017 mit Gültigkeit seit 09.06.2017 tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Plauen, den 04.07.2022

  
Rolf Keil  
Landrat